

■ **Bundesministerium für Gesundheit**

Bekanntmachung [1333 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinie
über die ambulante Behandlung im Krankenhaus
nach § 116b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(SGB V) (ABK-RL):
Anlage 2 Nummer 3 Teil 1
angeborene Skelettsystemfehlbildungen
Vom 15. Dezember 2011

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 beschlossen, die Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach §116b SGB V in der Fassung vom 18. Oktober 2005 (BAnz. 2006 S. 88) zuletzt geändert am 19. Mai 2011 (BAnz. S. 3526) wie folgt zu ändern:

1. In Anlage 2 Nummer 3 Teil 1 wird unter „Konkretisierung der Erkrankung und des Behandlungsauftrages mittels Angabe von Diagnosen (mit ICD-Kodifizierung) mit diagnostischen und therapeutischen Prozeduren“ in der rechten Spalte unter der Überschrift „Konkretisierung der Erkrankung“ nach „ICD-10-GM:“ „M41.0- Idiopathische Skoliose beim Kind (ab 20 Grad Cobb-Winkel), M41.1- Idiopathische Skoliose beim Jugendlichen (ab 20 Grad Cobb-Winkel), Q67.5 Angeborene Deformitäten der Wirbelsäule,“ eingefügt.
2. Der Beschluss tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Dezember 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß §91 SGB V
Der Vorsitzende
H e s s